

## **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

#### **A Problem**

Der erreichte hohe Stand der Infrastrukturausstattung in Nordrhein-Westfalen, die abnehmende Bevölkerungszahl, die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur sowie die zunehmend deutlicher werdende Tatsache, daß der Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche des Landes mit rund 20% an der Grenze des ökologisch Vertretbaren angelangt ist, führen zu neuen Aufgabenstellungen der Landesplanung. Mit Maßnahmen zur verstärkten Berücksichtigung der Umweltbelange, insbesondere mit dem Schutz des noch vorhandenen Freiraums durch den Landesentwicklungsplan III, hat die Landesplanung begonnen, dieser neuen Aufgabenstellung Rechnung zu tragen. Der Freiraumschutz muß dabei zukünftig ergänzt werden durch eine stärkere Beeinflussung der weiteren Siedlungsentwicklung: Begrenzung auf den tatsächlichen Bedarf, räumliche Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse, Erarbeitung von raumbezogenen Entwicklungsperspektiven für die ökonomische und ökologische Erneuerung Nordrhein-Westfalens.

Bis zum Ende dieser Legislaturperiode werden für das ganze Land Gebietsentwicklungspläne vorliegen. Neben der Anpassung von Zielen an die geänderten Schwerpunkte der Landesplanung wird es dann zukünftig verstärkt Aufgabe der Landesplanung sein, dafür zu sorgen, daß ihre Vorstellungen in konkreten Planungen und Projektabsichten auch zum Tragen kommen. Die Landesplanung muß verstärkt umsetzungsorientiert tätig werden.

Eine neue Aufgabe der Landesplanung liegt angesichts des komplexen Spannungsfeldes zwischen Ökonomie und Ökologie darin, für besondere Sachbereiche von landesweiter Bedeutung raumbezogene Gesamtkonzeptionen zu erarbeiten, die die Vielzahl der Einzelaspekte zu einer Gesamtsicht bündeln und damit eine strategische Orientierung für weitere, insbesondere regionalplanerische Entscheidungen geben. Dazu stellt das Landesplanungsgesetz bisher kein Instrument zur Verfügung.

Die landesplanerischen Rechtsvorschriften sind insgesamt auf ihre praktische Bewährung zu überprüfen und – soweit erforderlich – fortzuschreiben.

Die Überprüfung des Landesplanungsrechts hat auch die Erfahrung aufzunehmen, daß trotz des Konkretisierungsgrades der nordrhein-westfälischen Gebietsentwicklungsplanung der Gebietsentwicklungsplan nicht alle für die Raumordnung und Landesplanung bedeutsamen Fragen regeln kann, sondern daß bei der Umsetzung der Planungen in konkrete Raumnutzungen weitere Fragestellungen auftreten, deren Lösung Aufgabe der Landesplanung ist. Das gilt sowohl für „Sammeldarstellungen“ (z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich) als auch für „vorhabenbezogene Darstellungen“ (z.B. Abfallbeseitigungsanlage). Für diese von der Landesplanung zu lösenden Fragen bedarf es eines neuen Instrumentes.

Datum des Originals: 17. 12. 1987 / Ausgegeben: 11. 01. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

**B Lösung**

Das „Raumordnerische Leitbild“ soll dazu dienen, in besonderen Sachbereichen von landesweiter Bedeutung ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das für die Lösung komplexer Nutzungssituationen eine strategische Orientierung gibt.

Mit dem „Raumordnungsverfahren“ sollen die raumrelevanten Nutzungskonflikte, die im Bereich der Ausfüllung der generalisierenden Planungen durch konkrete Vorhaben neu auftreten, gelöst werden. Die Regelung des Raumordnungsverfahrens im Landesplanungsgesetz soll vorerst jedoch zurückgestellt werden.

In dem Zusammenhang ist auch die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten von Bedeutung, für die zunächst der Bund gesetzgeberische Vorarbeiten zu leisten hat.

Diese rahmenrechtliche Regelung im Raumordnungsgesetz muß abgewartet werden, damit eine angemessene und im Hinblick auf die Bundeseinheitlichkeit auch vertretbare Regelung getroffen werden kann.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, beteiligt ist der Ministerpräsident.

**F Auswirkungen auf die Gemeinden**

Mit der Gesetzesänderung sind keine Belastungen für die Gemeinden verbunden. Allenfalls entstehen geringfügige Verfahrenskosten.

## Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

### Artikel I

#### Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. Seite 878) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied mit beratender Befugnis aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.“

##### b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

#### 2. § 11 erhält folgende Fassung:

##### „§ 11

##### Darstellung der Grundsätze und Ziele

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in einem Landesentwicklungsplan oder in mehreren Landesentwicklungsplänen, in Gebietsentwicklungsplänen und in Braunkohlenplänen dargestellt.“

#### 3. § 13 wird wie folgt geändert:

##### a) In den Absätzen 1 bis 6 werden die Wörter „Die Landesentwicklungspläne“ jeweils durch das Wort „Landesentwicklungspläne“ ersetzt.

##### b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Planentwürfe“ durch das Wort „Planentwürfe“ ersetzt.

## Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

### § 6

#### Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates

(1) Die nach § 5 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates (stimmberechtigte Mitglieder) wählen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Bezirksplanungsrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen im Regierungsbezirk ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2) unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Bezirksplanungsrates gewählt werden.

### § 11

#### Darstellung der Grundsätze und Ziele

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in Landesentwicklungsplänen und in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt.

### § 13

#### Landesentwicklungspläne

(1) Die Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

(2) Die Landesplanungsbehörde erarbeitet unter Beteiligung der Bezirksplanungsräte die Landesentwicklungspläne; § 12 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Nach Durchführung des Erarbeitungs-

- verfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Erarbeitungsverfahren zu. Die Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt.
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Landesentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen; ob ein Ziel textlich oder zeichnerisch oder auf beide Arten dargestellt wird, richtet sich nach dem Zielinhalt.“
- d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Landesentwicklungspläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.“
- (3) Die Landesentwicklungspläne bestehen aus zeichnerischen und, soweit erforderlich, textlichen Darstellungen. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Dem Landesentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.
- (4) Die Landesentwicklungspläne werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde und den Bezirksplanungsbehörden sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.
- (5) Die Landesentwicklungspläne können in dem Verfahren, das für ihre Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.
- (6) Die Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntmachung Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

#### 4. Als § 13a wird eingefügt:

##### „§ 13a

##### Raumordnerische Leitbilder

(1) In Raumordnerischen Leitbildern werden auf der Grundlage von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen für vielschichtige raumbedeutsame Aufgabenstellungen, die von besonderer Bedeutung für die Landesentwicklung sind, zu bestimmten Sachbereichen Konzepte entwickelt, die grundlegende Aussagen der Landesregierung enthalten.

(2) Raumordnerische Leitbilder werden in einem nicht-förmlichen Verfahren von der Landesplanungsbehörde nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses im Einvernehmen mit den

fachlich zuständigen Landesministern und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtages erarbeitet und durch die Landesregierung beschlossen. Die Landesplanungsbehörde hat Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

(3) Die Raumordnerischen Leitbilder sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von der gesamten Landesverwaltung, allen mit staatlichen Aufgaben des Landes betrauten Stellen, den Bezirksplanungsräten und dem Braunkohlensausschuß zu berücksichtigen.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen und unter Berücksichtigung Raumordnerischer Leitbilder die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.“

b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Gebietsentwicklungspläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes. Sie stellen raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen (forstlicher Rahmenplan) dar.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert werden; die Regelungen des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. Änderungen eines Gebietsentwicklungsplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge

§ 14

*Gebietsentwicklungspläne*

*(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.*

*(2) Die Gebietsentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Sachliche Teilabschnitte sollen den gesamten Regierungsbezirk umfassen. Dem Gebietsentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.*

*(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; die Regelungen des § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens zehn Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.*

der Planung berührt werden; die Vereinfachung kann sich auf die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, soweit ihre Beteiligung nicht zwingend vorgeschrieben ist, und auf die Beteiligungsfrist beziehen. Darüber hinaus genügt in vereinfachten Verfahren für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens der Beschluß des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Bezirksplanungsrates; bestätigt der Bezirksplanungsrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluß nicht, hat die Bezirksplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes einzustellen.“

b) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens 10 Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden. Wenn Ziele in einem Landesentwicklungsplan geändert worden sind, muß der Gebietsentwicklungsplan geändert werden, soweit er den neuen Zielen des Landesentwicklungsplanes nicht entspricht.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Teile des Gebietsentwicklungsplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Gebietsentwicklungsplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, ob den Planungsabsichten Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.“

§ 16

*Genehmigung und Bekanntmachung*

(1) Die Gebietsentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Teile des Gebietsentwicklungsplanes können vorweg genehmigt werden.

(2) Die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde sowie bei der Bezirksplanungsbehörde und den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

§ 20

*Anpassung der Bauleitplanung*

(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in einem wiederholten Erörterungstermin“ gestrichen.

(2) Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(3) Wenn die Bezirksplanungsbehörde es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt in einem wiederholten Erörterungstermin eine Einigung nicht zustande, so befindet die Bezirksplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksplanungsrat über die nicht ausgeräumten Bedenken. Sie kann hierbei die Feststellung treffen, daß die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepaßt sind; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.

(4) Trifft die Bezirksplanungsbehörde eine solche Feststellung, so hat sie der Landesplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Entsprechendes gilt, wenn der Bezirksplanungsrat sein Einvernehmen zur Entscheidung der Bezirksplanungsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 nicht erteilt hat; dem Bezirksplanungsrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.

(5) Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die nicht ausgeräumten Bedenken im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Sie teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

(6) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb der Auslegungsfrist nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß gegenüber dem Entwurf des Bauleitplanes landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Im übrigen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Bezirksplanungsbehörde den vorbereitenden Bauleitplan nach Anhörung der Gemeinde für unangepaßt erklärt hat.“

(7) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nicht.

## 9. § 24 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen, unter Berücksichtigung Raumordnerischer Leitbilder und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.“

## b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

## § 24

*Braunkohlenpläne*

(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.

(2) Die Braunkohlenpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Die textlichen Darstellungen müssen insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten. Die zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen insbesondere Festlegungen treffen über die Abbaugrenzen und die Sicherheitslinien des Abbaus, die Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können. Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes beträgt 1 : 5 000 oder 1 : 10 000. Die Braunkohlenpläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Ihnen ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

(3) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beträgt drei Monate. Der Braunkohlensausschuß kann eine abweichende Auslegungsfrist beschließen, die die Dauer von sechs Wochen nicht unterschreiten darf. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksplanungsbehörde Köln vorgebracht werden können. Der Braunkohlensausschuß prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Über das Ergebnis sind die Einwender zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch Niederlegung des genehmigten Planes in den beteiligten Gemeinden erfolgen. Die Gemeinden haben in diesem Falle ortsüblich bekanntzumachen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Vor der Genehmigung ist dem jeweils betroffenen



## 10. § 25 erhält folgende Fassung:

## „§ 25

**Braunkohlenplangebiet**

(1) Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes wird bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungsmaßnahmen beeinflusst wird.

(2) Das Braunkohlenplangebiet umfaßt ganz oder zum Teil das Gebiet der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Erftkreis, Heinsberg, Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, Viersen sowie der kreisfreien Städte Köln und Mönchengladbach.

(3) Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes im einzelnen erfolgt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.“

## 11. § 26 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen nach Maßgabe des § 26a Absatz 1 Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den Vertretungen der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden (Kommunale Bank).“

## b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft jeweils aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Düsseldorf nach Maßgabe des § 26a Absätze 4 bis 7 weitere stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses; sie sollen

Bezirksplanungsrat Gelegenheit zu geben, zur Vereinbarkeit mit dem Gebietsentwicklungsplan Stellung zu nehmen.

(5) Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.

## § 25

**Braunkohlenplangebiet**

(1) Das Braunkohlenplangebiet umfaßt ganz oder zum Teil das Gebiet der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Erftkreis, Heinsberg, Neuss, Rhein-Sieg-Kreis sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach.

(2) Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes im einzelnen sowie spätere Änderungen erfolgen durch Rechtsverordnung.

## § 26

**Braunkohlenausschuß**

(1) Als Sonderausschuß des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Köln wird der Braunkohlenausschuß errichtet.

(2) Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen nach Maßgabe des Absatzes 5 Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den Vertretungen der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden.

(3) Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Düsseldorf nach Maßgabe des Absatzes 8 zehn Mitglieder des Braunkohlenausschusses; sie sollen nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein. Zwei dieser Mitglieder müssen dem Bezirksplanungsrat Düsseldorf angehören.

nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein (Regionale Bank). Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder nach Absatz 2. Die Verteilung der Mitglieder zwischen den Regierungsbezirken richtet sich nach dem jeweiligen Gebietsanteil am Braunkohlenplangebiet.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft außerdem als stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses (Funktionale Bank):

1. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Landwirtschaftskammer,
4. einen Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und
6. einen Vertreter der Landwirtschaft.“

d) Absatz 4 Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses nach Parteien und Wählergruppen hat so zu erfolgen, daß die Mitglieder nach Absatz 2 und 3, die aus dem Regierungsbezirk Köln kommen, das Ergebnis der Gemeinderatswahlen im Regierungsbezirk Köln, die Mitglieder, die aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf kommen, das Ergebnis der Gemeinderatswahlen im Regierungsbezirk Düsseldorf widerspiegeln.“

(4) Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft außerdem als Mitglieder des Braunkohlenausschusses

1. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Landwirtschaftskammer,
4. einen Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und
6. einen Vertreter der Landwirtschaft.

Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung des Bezirksplanungsrates Köln berufen, die auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates Köln erfolgen kann. Die Sitze nach Ziffer 5 werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt; dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind.

(5) Die Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden Mitglieder bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtbezirke (betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

bis 150 000 Einwohner je ein Mitglied,  
über 150 000 Einwohner je zwei Mitglieder

des Braunkohlenausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

## f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes, des Geologischen Landesamtes, des Landesamtes für Agrarordnung, des Erftverbandes, ein Vertreter für die im Braunkohlenplangebiet tätigen anerkannten Naturschutzverbände sowie je ein Mitglied der Unterausschüsse nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil. Die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände in Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft stehen.“

## g) Die Absätze 7 bis 13 werden gestrichen.

(6) Die Zusammensetzung der in Absatz 2 und 3 genannten Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach Parteien und Wählergruppen muß insgesamt dem Ergebnis der Gemeindewahlen im Regierungsbezirk Köln entsprechen.

(7) Zum Mitglied des Braunkohlenausschusses kann nicht gewählt oder berufen werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) Nach Abschluß der Wahlen gemäß Absatz 5 Satz 2 stellt der Regierungspräsident Köln nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 7 fest, wie viele Sitze auf die im Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln vertretenen Parteien und Wählergruppen entfallen. Die ihnen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die von den Vertretern der Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat Köln aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen. Sie sind innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung dem Regierungspräsidenten Köln einzureichen und innerhalb eines weiteren Monats vom Bezirksplanungsrat Köln zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates Köln erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlenausschuß aus oder ist seine Wahl oder Berufung rechtswirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl oder Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl oder Berufung der übrigen Mitglieder.

(10) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Braunkohlenausschusses wird für das Nordrevier, das Südrevier, das Westrevier und das Revier Hambach des Braunkohlenplangebietes je ein Unterausschuß gebildet. Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter des Bergbaureibenden und ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften an. Außerdem nimmt je ein Vertreter der betroffenen Kreise ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unterausschusses teil. Die Vertreter der Gemeinden werden von den Vertretungen der Gemeinden entsandt; mindestens einer der in

*Satz 2 genannten Gemeindevertreter muß der Vertretung der Gemeinde angehören. Absatz 5 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein in den Unterausschuß entsandtes Mitglied derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen ist, die es vorgeschlagen hat.*

*(11) Beabsichtigt der Braunkohlenausschuß, von den Empfehlungen des Unterausschusses abzuweichen, so ist dem Unterausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

*(12) Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes, des Geologischen Landesamtes, des Landesamtes für Agrarordnung, des Großen Erftverbandes sowie je ein Mitglied der Unterausschüsse nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil. Die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände in Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft stehen.*

*(13) Die Bergbehörde unterrichtet den Braunkohlenausschuß und den jeweils zuständigen Unterausschuß über die Zulassung von Betriebsplänen, die die Braunkohlenplanung berühren.*

12. Als § 26a wird eingefügt:

„§ 26a

**Wahl und Berufung**

(1) Die Anzahl der nach § 26 Absatz 2 zu wählenden Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (Betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

bis 150 000 Einwohner je ein Mitglied,  
über 150.000 Einwohner je zwei Mitglieder

des Braunkohlenausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(2) Jedes gewählte Mitglied des Braunkohlenausschusses ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundenen Wahl-

vorschlägen ist bei jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe er im Fall seiner Wahl anzurechnen ist.

(3) Wird ein Mitglied des Braunkohlenaussschusses aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach den Absätzen 4 bis 7 teilnehmen, so verringert sich die auf die Parteien und Wählergruppen der Bezirksplanungsrate Köln und Düsseldorf zu verteilende Gesamtzahl der Sitze der Kommunalen und Regionalen Bank entsprechend.

(4) Zur Berufung der Regionalen Bank nach § 26 Absatz 3 stellt der Regierungspräsident Köln nach Abschluß der Wahlen gemäß Absatz 1 Satz 2 nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren fest, wieviele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat Köln und wieviele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat Düsseldorf insgesamt entfallen und wieviele Sitze den Parteien und Wählergruppen noch zustehen. Hierzu werden für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf getrennt die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im jeweiligen Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zugrunde gelegt.

(5) Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Köln von den Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat Köln, für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf von den Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat Düsseldorf aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Regierungspräsidenten Köln zu ziehende Los.

(6) Die Listen sind von der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung dem Regierungspräsidenten Köln einzureichen und innerhalb eines weiteren Monats vom jeweiligen Bezirksplanungsrat zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrats erfolgen. Die Listen können im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden. Auch die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Bezirksplanungsrat.

(7) Hat in einem Regierungsbezirk eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach § 26 Absatz 2 mehr Mitglieder des Braunkohlenausschusses erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zusteht, entscheidet der Regierungspräsident Köln auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Braunkohlenausschuß ausscheidet; macht die Leitung der Partei keinen Vorschlag, so entscheidet das vom Regierungspräsidenten Köln zu ziehende Los.

(8) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertreter der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach den Absätzen 4 bis 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat der Regierungspräsident Köln die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach § 26 Absatz 5 und nach den Absätzen 4 bis 7 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung.

(9) Zur Berufung der Funktionalen Bank nach § 26 Absatz 4 können die genannten Organisationen dem Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung des Bezirksplanungsrates Köln berufen, die auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates Köln erfolgen kann. Die Sitze nach § 26 Absatz 4 Ziffer 5 werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt; dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind.“

13. Als § 26 b wird eingefügt:

„§ 26 b

Mitgliedschaft

(1) Zum Mitglied des Braunkohlenausschusses kann nicht gewählt oder berufen werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,

2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Braunkohlenausschuß erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds entfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises, von dem das Mitglied gewählt worden ist, oder innerhalb dieses Kreises die Vertretung einer Gemeinde neu zu wählen ist oder für diese Vertretungen eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet stattfindet.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlenausschuß aus oder ist seine Wahl oder Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl oder Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl oder Berufung der übrigen Mitglieder.

(4) Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei, Wählergruppe oder Organisation ein Listenbewerber aus der Liste nach. Der Vorschlag für ein Mitglied nach § 26 Absatz 3 bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Bezirksplanungsrat; der Vorschlag für ein Mitglied nach § 26 Absatz 4 bedarf der Bestätigung durch den Bezirksplanungsrat Köln. § 26a Absätze 5, 6 und 9 findet entsprechende Anwendung.“

14. Als § 26c wird eingefügt:

„§ 26c

Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Braunkohlenausschusses wird für das Nordrevier, das Südrevier, das Westrevier und das Revier Hambach des Braunkohlenplangebietes je ein Unterausschuß gebildet. Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertre-

ter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter des Bergbautreibenden und ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften an. Außerdem nimmt je ein Vertreter der betroffenen Kreise ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unterausschusses teil. Die Vertreter der Gemeinden werden von den Vertretungen der Gemeinden entsandt; mindestens einer der in Satz 2 genannten Gemeindevertreter muß der Vertretung der Gemeinde angehören. § 26a Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein in den Unterausschuß entsandtes Mitglied derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen ist, die es vorgeschlagen hat.

(2) Beabsichtigt der Braunkohlenausschuß, von den Empfehlungen des Unterausschusses abzuweichen, so ist dem Unterausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Bergbehörde unterrichtet den Braunkohlenausschuß und den jeweils zuständigen Unterausschuß über die Zulassung von Betriebsplänen, die die Braunkohlenplanung berühren.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Der Braunkohlenausschuß wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Braunkohlenausschusses ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

c) Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich eine Sitzung des Braunkohlenausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Braunkohlen-

§ 27

*Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsführung des Braunkohlenausschusses*

*(1) Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses muß dem Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln angehören.*

*(2) Der Braunkohlenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen für die Unterausschüsse zu treffen sind.*

*(3) Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich eine Sitzung des Braunkohlenausschusses ein.*



ausschuß ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

*(4) Die Sitzungen des Braunkohlenausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluß des Braunkohlenausschusses ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für die Sitzungen der Unterausschüsse. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit der Sitzungen der Unterausschüsse auch für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.*

*(5) Die Geschäfte des Braunkohlenausschusses werden von der Bezirksplanungsbehörde Köln wahrgenommen.*

16. Als § 28a wird eingefügt:

„§ 28a

#### Ökologisches Anforderungsprofil

Bevor der Braunkohlenausschuß die Bezirksplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes für einen Braunkohlenplan beauftragt, hat der Bergbautreibende alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung der ökologischen Verträglichkeit des Abbauvorhabens beizubringen. Die Angaben des Bergbautreibenden sind im Beteiligungsverfahren den Behörden und Stellen und der Öffentlichkeit mit zugänglich zu machen.“

17. Als § 28b wird eingefügt:

„§ 28b

#### Erarbeitung und Aufstellung

(1) Hat der Braunkohlenausschuß die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschlossen, so sind die zu beteiligenden Behörden und Stellen von der Bezirksplanungsbehörde Köln schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen. Nach Ablauf der Frist sind die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Behörden und Stellen zu erörtern. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Über das Ergebnis der Erörterung hat die Bezirksplanungsbehörde Köln dem Braunkohlenausschuß zu berichten. Aus ihrem Bericht muß ersichtlich sein, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigkeit erzielt worden ist und über welche Bedenken und Anregungen abweichende Meinungen bestehen.

(2) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder bei der Bezirksplanungsbehörde Köln vorgebracht werden können. Nach Ablauf der Frist leiten die Gemeinden die bei ihnen vorgebrachten Bedenken und Anregungen unbearbeitet der Bezirksplanungsbehörde Köln zu. Diese unterrichtet den Braunkohlenausschuß über alle fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Der Braunkohlenausschuß prüft die Bedenken und Anregungen. Über das Ergebnis sind die Einwender zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch die Niederlegung des genehmigten Planes nach § 28c Absatz 3 erfolgen.

(3) Der Braunkohlenplan wird nach Abschluß des Erarbeitungsverfahrens von dem Braunkohlenausschuß aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde Köln mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Braunkohlenplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Behörden und Stellen, aus der Öffentlichkeit und aus der Mitte des Braunkohlenausschusses vorgebracht worden sind. Die Bezirksplanungsbehörde Köln hat darüber hinaus darzulegen, ob sie Bedenken gegenüber dem vom Braunkohlenausschuß aufgestellten Braunkohlenplan hat; dem Braunkohlenausschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksplanungsbehörde Köln übermittelt der Landesplanungsbehörde ferner die von ihr eingeholte Stellungnahme des jeweils betroffenen Bezirksplanungsrates zur Vereinbarkeit des Braunkohlenplanes mit dem Gebietsentwicklungsplan.“

18. Als § 28c wird eingefügt:

„§ 28c

**Genehmigung und Bekanntmachung**

(1) Die Braunkohlenpläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Teile des Braunkohlenplanes können

vorweg genehmigt werden; es können Teile des Braunkohlenplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.

(2) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung von Braunkohlenplänen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde sowie bei der Bezirksplanungsbehörde Köln und den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekanntzumachen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Die Braunkohlenpläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

(5) Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.“

19. Als § 28 d wird eingefügt:

„§ 28 d

Überprüfung und Änderung

Der Braunkohlenplan muß überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern. Die Änderung erfolgt in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt; die Regelung des § 24 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.“

## 20. § 29 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ wird jeweils durch die Wörter „Bezirksplanungsbehörde Köln“ ersetzt.

## 21. § 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der bergrechtlichen Grundabtretung nach §§ 77 ff des Bundesberggesetzes und bei den Enteignungen nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten für die Entziehung des Grundeigentums anstelle der Geldentschädigung die Bereitstellung von Ersatzland anzustreben.“

## 22. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Ergänzende Vorschriften

Für die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren der Braunkohlenplanung gelten ergänzend zu den in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen die Vorschriften der §§ 10, 17 und 19 entsprechend.“

## 23. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Die Landesregierung berichtet dem Landtag in jeder Legislaturperiode über die zurückliegende und die künftig erwartete Entwicklung des Landes sowie über Schwerpunkte von Maßnahmen und Planungen, die sie zur Gestaltung und Entwicklung des Landes ergriffen oder eingeleitet hat.“

## § 29

*Anpassung der Braunkohlenplanung*

*Bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit der Planungsabsichten des Braunkohlenausschusses mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und kommt zwischen der Bezirksplanungsbehörde, dem zuständigen Bezirksplanungsrat und dem Braunkohlenausschuß kein Ausgleich der Meinungen zustande, so hat die Bezirksplanungsbehörde den Sachverhalt der Landesplanungsbehörde zur Entscheidung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern vorzulegen. Dem Bezirksplanungsrat und dem Braunkohlenausschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen.*

## § 30

*Landbeschaffung*

*(1) Auf die infolge der Braunkohlenplanung notwendigen Enteignungen von Grundeigentum finden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.*

*(2) Bei der bergrechtlichen Grundabtretung nach §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), und bei den Enteignungen nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten für die Entziehung des Grundeigentums an Stelle der Geldentschädigung die Bereitstellung von Ersatzland anzustreben.*

## § 31

*Ergänzende Vorschriften*

*Soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Abschnitte I und II, mit Ausnahme der §§ 6 und 7, für die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren der Braunkohlenplanung entsprechend.*

## § 32

*Unterrichtung des Landtags*

*Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von zwei Jahren über*

- 1. ihre Absichten auf dem Gebiet der Landesentwicklung,*
- 2. die im Rahmen der angestrebten Landesentwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.*

*Der nächste Bericht ist dem Landtag im Jahre 1973 vorzulegen.*

## 24. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Bundesbaugesetz“ jeweils durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.

## § 33

*Entschädigung*

(1) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach § 22 oder einer Zurückstellung nach § 23 allein, zusammen oder verbunden mit einer Veränderungssperre nach § 14 Bundesbaugesetz, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Bundesbaugesetz oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften den Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes gelten sinngemäß.

## 25. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird „gemäß §§ 39j bis 44c Bundesbaugesetz“ ersetzt durch „gemäß §§ 39 bis 44 Baugesetzbuch“.

## § 34

*Ersatzleistung und Entschädigung an die Gemeinden*

(1) Muß eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39j bis 44c Bundesbaugesetz entschädigen, weil sie einen rechtswirksamen Bebauungsplan aufgrund rechtsverbindlich aufgestellter Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf Verlangen nach § 21 Abs. 1 geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten.

## 26. § 37 wird wie folgt geändert:

## § 37

*Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften*

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses,
2. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne. Die Landesregierung hat hierbei neben den öffentlichen Planungsträgern auch die sonstigen Träger öffentlicher Belange angemessen zu berücksichtigen, deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne sowie durch die Braunkohlenpläne betroffen wird,
3. Form und Art des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne einschließlich der zu verwendenden Planzeichen und ihrer Bedeutung.

**Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:**

„3. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung.“

**Artikel II**

## Übergangsvorschriften

## § 1

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Landesentwicklungsplänen, Gebietsentwicklungsplänen und Braunkohlenplänen sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.

## § 2

Rechtsverbindliche Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne gelten weiter.

**Artikel III**

## Neubekanntmachung

Der für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister wird ermächtigt, das Landesplanungsgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes zu berichtigen.

**Artikel IV**

## Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Die Bezirksplanungsräte und der Braunkohlenausschuß sowie dessen Unterausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der entsprechenden Gremien nach diesem Änderungsgesetz in der alten Zusammensetzung.

## **Begründung**

### **I Allgemeine Begründung**

Die Anforderungen an die Einflußnahme auf räumliche Entwicklungen und an die Sicherung räumlicher Funktionen sind namentlich unter Umweltschutzgesichtspunkten in den letzten Jahren stark gewachsen. Für das Landesplanungsgesetz sind daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Die Notwendigkeit von „Raumordnerischen Leitbildern“ hat sich in der Praxis insbesondere bei der Nordwanderung des Bergbaus gezeigt. Vor der Aneinanderreihung von Einzelentscheidungen – z. B. Einzelausweisung von Schächten – müssen in einem Gesamtkonzept alle in diesem Bereich anstehenden grundsätzlichen Fragen zusammengeführt werden. Das Raumordnerische Leitbild trägt dem Rechnung; es fußt auf den Vorgaben von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen und ist darauf gerichtet, für weitere, insbesondere regionalplanerische Entscheidungen, eine strategische Orientierung zu vermitteln.

Die Gesetzesänderung gibt Anlaß, die landesplanerischen Rechtsvorschriften insgesamt auf ihre praktische Bewährung zu überprüfen sowie erforderliche Klarstellungen bzw. Fortschreibungen vorzunehmen.

Die Landesregierung wird in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des vorgelegten Gesetzentwurfes die einschlägigen Verordnungen – soweit sie einer Änderung oder Ergänzung bedürfen – neu verkünden.

### **II Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel I: Änderung des Landesplanungsgesetzes**

In den einzelnen Ziffern dieses Artikels sind die vorgeschlagenen Änderungen des Landesplanungsgesetzes enthalten.

Zu Nr. 1 (§ 6):

Zu a) (Absatz 1 Sätze 2 bis 5):

Die Einbeziehung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände in den Kreis der beratenden Mitglieder des Bezirksplanungsrates (Satz 3) ist im Sinne abgewogener Entscheidungen des Bezirksplanungsrates notwendig angesichts der immer deutlicher werdenden Anforderungen, die eine sachgerechte Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Planung stellt.

Den anerkannten Naturschutzverbänden kommt durch § 29 Bundesnaturschutzgesetz eine besondere rechtliche Stellung zu. Die vorgesehene Ausweitung des Kreises der beratenden Mitglieder ist darum kein Präzedenzfall, der zu weiteren Ausweitungen des beratenden Teils des Bezirksplanungsrates führen könnte.

Die Aufteilung von zu berufenden Mitgliedern auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommt für den Vertreter der Naturschutzverbände nicht in Betracht. Der bisherige Satz 2 in Absatz 2 wird deshalb als Satz 2 in Absatz 1 aufgenommen.

Zu b) (Absatz 2 Satz 2):

Vergleiche Begründung zu b) a. E.

Zu Nr. 2 (§ 11):

Es soll im Landesplanungsgesetz offen bleiben, ob die landesplanerischen Ziele auf Landesebene in einem Landesentwicklungsplan oder in mehreren Landesentwicklungsplänen festgelegt werden.

Bei der Einbeziehung von Braunkohlenplänen in § 11 handelt es sich um eine Bereinigung des Gesetzestextes; Braunkohlenpläne legen Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest (vergleiche § 24 Abs. 1).

Zu Nr. 3 (§ 13):

Zu a) und b) (Absätze 1 bis 6):

Nachdem (in § 11) auch die Möglichkeit für „einen“ Landesentwicklungsplan eröffnet wird, ist § 13 entsprechend zu ändern.

Zu c) (Absatz 3):

Das Schwergewicht der Landesentwicklungspläne soll in Zukunft auf den textlichen Darstellungen liegen, weil grundsätzliche Zielinhalte von landesweiter Bedeutung in vielen Fällen erst auf der Ebene der Regionalplanung ihre konkrete und räumlich zuzuordnende zeichnerische Darstellbarkeit erhalten. Deshalb hält der zweite Halbsatz die Möglichkeiten der Darstellung – textlich oder zeichnerisch oder doppelt – offen.

Zu d) (Absatz 4 Satz 1):

Da landesplanerische Ziele neben den Behörden des Landes gemäß §§ 5 Absatz 4, 4 Absatz 5 Bundesraumordnungsgesetz auch öffentliche Behörden und Stellen des Bundes und der Gemeinden im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung binden, ist eine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt rechtsstaatlich angemessener als eine Veröffentlichung im Ministerialblatt.

Zu Nr. 4 (§ 13a):

Die Zunahme raumbedeutsamer Aufgaben im Spannungsfeld von Ökonomie und Ökologie erzeugt nicht nur einen hohen Abstimmungsbedarf mit fachlichen Aufgabenbereichen, den die Landesplanung mit ihren herkömmlichen Mitteln im Prinzip bewältigen kann, sondern macht auch konzeptionelle Überlegungen darüber notwendig, unter welchen Gesichtspunkten konkrete planerische Lösungen gleichartiger Konflikte in Gebietsentwicklungsplänen und Braunkohlenplänen angestrebt werden sollen. Die Landesplanung ist gefordert, für bestimmte Sachbereiche mit Raumbezug, die besondere Bedeutung für die Landesentwicklung haben, inhaltliche und verfahrensmäßige Orientierungen für komplexe Aufgabenstellungen insbesondere in Gebietsentwicklungsplänen und in Braunkohlenplänen zu erarbeiten. Hierfür soll das Raumordnerische Leitbild als ein ergänzendes landesplanerisches Instrument geschaffen werden. Sein Vorzug liegt darin, daß es flexibel ausgestaltet ist. Es muß nicht immer räumliche Nutzungen darstellen, sondern kann sich auch auf die Aufstellung von Entscheidungskriterien beziehen.

Das Raumordnerische Leitbild wird in einem nicht förmlichen Verfahren erarbeitet. Es endet mit Kabinettsbeschuß als landespolitische Entscheidung. Das Raumordnerische Leitbild dient für die gesamte Landesverwaltung, für alle mit staatlichen Aufgaben des Landes betrauten Stellen, für die Bezirksplanungsräte und für den Braunkohlenausschuß als strategische Orientierung bei ihren Entscheidungen. Durch ein Raumordnerisches Leitbild werden also, anders als durch den Landesentwicklungsplan nach § 13 Absatz 1, keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt. Gleichwohl werden die jeweiligen Entscheidungsträger die Orientierungen des Raumordnerischen Leitbildes zu berücksichtigen haben, indem sie diese in ihren Abwägungsprozeß einstellen.

Zuständig für die Erarbeitung Raumordnerischer Leitbilder ist die Landesplanungsbehörde. Die Einleitung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Fachminister.

Beteiligte am Verfahren sind insbesondere die fachlich berührten Landesressorts, eventuell auch nachgeordnete Behörden, und die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse. Mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags ist das Benehmen herzustellen. Den Bezirksplanungsräten und dem Braunkohlenausschuß – soweit seine Aufgabenstellung berührt ist – ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Je nach Verfahrensstand kann es zweckmäßig sein, auch Verbände, Kammern, Naturschutzverbände nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz und sonstige Interessen- und Fachverbände mit einschlägig berührter Zielsetzung in den Kreis der Beteiligten einzubeziehen, ebenso die Betroffenen oder ihre Vertretung. Soweit nötig, können Experten und Gutachter zugezogen werden.

Der Ablauf des – nichtförmlichen – Verfahrens läßt sich etwa wie folgt skizzieren:

- Sammlung des Sach- und Konfliktstoffes einschließlich bereits vorliegender Planungen und Maßnahmen,
- Aufbereitung und Analyse des Materials einschließlich der miteinander konkurrierenden Interessenlagen; Bewertung; Suche nach alternativen Lösungsmöglichkeiten mit Darstellung der Vorzüge und Risiken; Abwägung der Lösungsmöglichkeiten gegeneinander,
- Nach Erörterung mit den Beteiligten Erarbeitung einer umfassenden landespolitischen Bewertung mit inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgaben für die Umsetzung durch die Landesplanungsbehörde,



- Grundsätzliche Billigung durch das Kabinett,
- Herstellung des Benehmens mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags,
- Entscheidung der Landesregierung.

Zu Nr. 5 (§ 14):

Zu a) (Absatz 1):

Nach Einführung des Raumordnerischen Leitbildes (§ 13 a), an dem sich die Entscheidungen der Regional-, Braunkohlen- und Fachplanung orientieren sollen, muß es auch in diesem Zusammenhang mit aufgeführt werden.

Die Aufzählung der „Grundlagen“ des Gebietsentwicklungsplanes spricht nur die „landesplanerischen“ Grundlagen im Sinne des landesplanerischen Zielsystems an. Es versteht sich von selbst, daß gesetzliche Vorschriften aller Art beachtet werden. Ferner bleibt die Notwendigkeit unberührt, in die Abwägung der Raumansprüche alle Fachbelange mit ihrem Gewicht einzustellen, wobei fachliche Entscheidungen der Fachminister und der Landesregierung von besonderer Bedeutung sind.

Zu b) (Absatz 2):

Auch landesplanungsrechtlich soll die Funktion des Gebietsentwicklungsplanes als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan gesetzlich verankert werden. Die Fassung des Absatzes 2 ist an die Fassungen der Fachgesetze (§ 5 LG NW, § 7 LFoG NW) angelehnt; die geringfügigen Abweichungen verdeutlichen, daß der Gebietsentwicklungsplan als landesplanerisches Instrument „raumwirksame Ziele“ für die beiden Fachbereiche darstellt.

Zu Nr. 6 (§ 15):

Zu a) (Absatz 4):

In Satz 1 sind die Worte „oder ergänzt“ gestrichen worden, da unter Änderungen auch Ergänzungen fallen.

Die Einführung eines vereinfachten Verfahrens für Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes dient unter anderem der Beschleunigung des Verfahrens.

Teil-Änderungen erfordern nicht immer denselben umfassenden Kreis von Beteiligungen (§ 1 der 2. DVO) und nicht dieselbe Frist zum Vorbringen von Bedenken und Anregungen (§ 2 der 2. DVO) wie umfassende Änderungen. Das Gesetz braucht insoweit nur die grundsätzliche Möglichkeit einer Verfahrensvereinfachung gegenüber Satz 1 und die Bereiche, in denen eine Vereinfachung in Frage kommt, vorzusehen. Die Einschränkung des beteiligten Kreises und die Verkürzungsmöglichkeit der Äußerungsfrist für die Beteiligten sind in §§ 1 und 2 der 2. DVO zu regeln.

Der hauptsächliche Beschleunigungseffekt wird voraussichtlich in der Möglichkeit liegen, das Erarbeitungsverfahren durch eine Entscheidung des Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Bezirksplanungsrates zu eröffnen. Die Regelung, daß der Bezirksplanungsrats bei seiner nächsten Sitzung den Beschluß zu bestätigen hat, und daß bei Nichtbestätigung das Erarbeitungsverfahren nicht fortgesetzt werden darf, stellt sicher, daß die vorgesehene Vereinfachung nicht zu einer Schmälerung der Rechte des Bezirksplanungsrates führt.

Zu b) (Absatz 5):

Die Prüfungs- und Änderungspflicht wird in einem eigenen Absatz besonders geregelt.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 soll eine Verpflichtung, die sich aus der Systematik des Landesplanungsgesetzes (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungsplan, Gebietsentwicklungsplan bauen aufeinander auf – §§ 11 bis 14) ergibt, ausdrücklich geregelt werden, damit die Verpflichtung des Bezirksplanungsrates, den Gebietsentwicklungsplan zu ändern, eindeutig geklärt ist. Es ist möglich, daß in der Zeit bis zur Anpassung der Gebietsentwicklungspläne an die neuen Ziele des Landesentwicklungsplanes die Ziele beider Planungsebenen nicht voll übereinstimmen. Für diesen Fall ergibt sich aus der im Landesplanungsgesetz in den §§ 11 bis 14 niedergelegten Zielhierarchie der Vorrang von Zielen eines Landesentwicklungsplanes vor solchen der Gebietsentwicklungspläne.

Zu Nr. 7 (§ 16):

Zu a) (Absatz 1):

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine klarstellende Änderung. Die bisherige Fassung hat zu Zweifelsfragen in dem Fall geführt, daß der größte Teil eines Gebietsentwicklungsplanes genehmigungsfähig ist, nur ein Rest nicht, weil das Wort „Teil“ in Verbindung mit „vorweg“ dem allgemeinen Sprachempfinden nach eher einen kleineren (oder einen gleich großen „Teil“), weniger den überwiegenden „Teil“ eines Gebietsentwicklungsplanes meint. Die Ergänzung soll den Fall, daß der größere Teil eines Gebietsentwicklungsplanes genehmigungsfähig ist, ein kleinerer nicht, eindeutig regeln; die Regelung hebt wiederum auf den kleineren Teil ab und schafft die Möglichkeit einer Herausnahme dieses Teils aus der Genehmigung des überwiegenden Teils. Die getrennte Genehmigung von Teilen setzt voraus, daß eine Teilbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Gesamt-Planungskonzepts gegeben ist.

Zu b) (Absatz 2 Satz 1):

Vergleiche Begründung zu Nr. 3 d – § 13 Absatz 4.

Zu Nr. 8 (§ 20):

Zu a) (Absatz 1):

Mit der Neufassung soll die bisherige Regelung klarer gefaßt werden, ohne daß inhaltlich damit eine Änderung verbunden ist.

Zu b) (Absatz 3):

Die Änderung dient der Beschleunigung des Verfahrens. Es besteht keine Notwendigkeit für einen wiederholten Erörterungstermin, wenn nach der ersten Erörterung schon feststeht, daß eine Einigung nicht zustande kommt. Diese Vorschrift schließt eine erwünschte Fortsetzung der Erörterung nicht aus.

Zu c) (Absatz 6):

Die derzeitige Rechtslage – Äußerungsverpflichtung der Bezirksplanungsbehörde bei Bedenken innerhalb der baurechtlichen Auslegungsfrist – läßt die mißverständliche Deutung zu, daß die Gemeinden verpflichtet sind, vor der landesplanerischen Entscheidung den Bauleitplan auszulegen. Die mißverständliche Fassung soll durch die Neuregelung eindeutig klargelegt werden, die Bindung des landesplanerischen Anpassungsverfahrens an die Auslegungsfrist ist aufgegeben und statt dessen eine eigenständige Regelung getroffen worden. Es besteht nämlich ein berechtigter Wunsch zahlreicher Gemeinden, die Sicherheit über die landesplanerische Anpassung vor Beginn der Auslegung zu haben, weil sich die Auslegung des vorgesehenen Bauleitplanes erübrigt, wenn aufgrund landesplanerischer Bedenken eine Änderung des Planes vorzunehmen ist. Die Frist für die Äußerung der Bezirksplanungsbehörde beträgt wie nach der derzeitigen Rechtslage einen Monat.

Zu d) (Absatz 7):

Nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch besteht für die Gemeinden die umfassende Rechtspflicht, ihre Bauleitpläne, also Flächennutzungsplan und Bebauungsplan, fortwährend an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Nach der derzeitigen Regelung des Absatz 7 ist ein landesplanerisches Überprüfungsverfahren des Bebauungsplanes aber nur dann erforderlich, wenn der Bebauungsplan nicht aus einem Flächennutzungsplan, bei dessen Aufstellung die Bezirksplanungsbehörde beteiligt war, entwickelt worden ist. Die Regelung des Absatz 7 ist also eine Ausnahmeregelung zur generellen Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde gemäß Absatz 1.

Das geltende Recht beruht auf der Vorstellung, daß bei einem Bebauungsplan, der aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wird, der das landesplanerische Anpassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, daß er ebenfalls landesplanerisch angepaßt ist, ein landesplanerisches Überprüfungsverfahren also nicht mehr erforderlich ist. Der derzeitigen Regelung liegt ferner die Vorstellung zugrunde, daß ein einmal angepaßter Flächennutzungsplan bis zu seiner Änderung oder Neufassung immer angepaßt bleibt.

Dieser Ausgangspunkt entspricht nicht mehr der heutigen Situation. Insbesondere die geänderten Vorstellungen zum Schutz der Umwelt und die rückläufige Bevölkerungszahl können zu einem geringeren Bedarf an Siedlungsflächen als bisher und damit zu einer Neubewertung der Flächennutzung führen.

Gebietsentwicklungspläne enthalten vermehrt solche Zielsetzungen, die eine veränderte Verteilung der räumlichen Nutzung gegenüber wirksamen Flächennutzungsplänen vorsehen; insbesondere bleibt der Umfang der Siedlungsbereichsdarstellungen hinter den Siedlungsflächendarstellungen von Flächennutzungsplänen zurück.

Flächennutzungspläne können daher insbesondere durch zu große Siedlungsflächendarstellungen unangepaßt werden.

Deswegen kann nicht mehr grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß ein einmal angepaßter Flächennutzungsplan immer angepaßt bleibt. Wenn ein Flächennutzungsplan unangepaßt ist, kann auch ein Bebauungsplan, der gerade auf diesen nicht mehr angepaßten Festsetzungen des Flächennutzungsplanes beruht, nicht mehr als den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepaßt gelten.

Es ist mithin in derartigen Fällen notwendig, den Bebauungsplan zur Überprüfung der Angepaßtheit vorzulegen.

Es ist ein Gebot der Rechtssicherheit und -klarheit, daß für die Gemeinden erkennbar ist, wann und inwieweit der Flächennutzungsplan nicht mehr angepaßt ist. Die Vorlagepflicht für Bebauungspläne entsteht deswegen nur, wenn die Bezirksplanungsbehörde jeweils im Einzelfall geprüft und festgestellt hat, daß und inwieweit ein Flächennutzungsplan unangepaßt ist, und dies der betroffenen Gemeinde nach deren Anhörung unter Angabe von Gründen mitgeteilt hat. In schwierigen Fällen wird die Bezirksplanungsbehörde unabhängig von einer Regelung den Bezirksplanungsrat beteiligen. Aufgabe der Gemeinde ist es dann, den Flächennutzungsplan zu überarbeiten. Sie entscheidet dabei, wie sie ihre künftige städtebauliche Entwicklung unter Beachtung landesplanerischer Ziele gestalten will. Diese frühzeitige Information und Klärung im Verfahren nach § 20 ist für die Gemeinde wichtig. Ihr kann nicht zugemutet werden, auf eine Klärung der landesplanerischen Angepaßtheit bis zur Prüfung des aufgestellten Planes im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch zu warten. Denn dies würde bedeuten, daß die Gemeinde das ganze Aufstellungsverfahren einschließlich Behörden- und Bürgerbeteiligung ggf. umsonst durchführt.

Paßt die Gemeinde den Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung und Landesplanung an, so entfällt nach Genehmigung des geänderten Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch selbstverständlich auch die Vorlagepflicht nach Absatz 7, weil nunmehr ein angepaßter Flächennutzungsplan wieder vorliegt.

Zu Nr. 9 (§ 24):

Zu a) (Absatz 1):

Nach Einführung des Raumordnerischen Leitbildes (§ 13 a), an dem sich die Entscheidungen der Regional-, Braunkohlen- und Fachplanung orientieren sollen, muß es auch in diesem Zusammenhang mit aufgeführt werden.

Zu b) (Absätze 3 bis 5):

Nach derzeitigem Recht ergeben sich die Regelungen für das Verfahren zur Aufstellung der Braunkohlenpläne einerseits aus der Sondervorschrift des § 24, andererseits gemäß §§ 31, 15, 16 aus den Vorschriften für die Gebietsentwicklungspläne.

Aus Gründen der Rechtsklarheit soll das Verfahren zur Aufstellung von Braunkohlenplänen im Abschnitt III abschließend geregelt werden (vgl. Begründung zu § 31). In Anlehnung an die Regelung bei den Gebietsentwicklungsplänen wird eine Aufteilung in „Braunkohlenpläne“ – § 24 –, „Erarbeitung und Aufstellung“ – § 28 b –, „Genehmigung und Bekanntmachung“ – § 28 c – und „Überprüfung und Änderung“ – § 28 d – vorgenommen.

Die Änderungen der §§ 24, 28 b und 28 c ergeben sich im wesentlichen aus der Zusammenfassung der Verfahrensregelungen für die Braunkohlenpläne. Die bisherigen Absätze 3, 4 Satz 1 und 5 werden zu §§ 28 b Absatz 2, 28 c Absätze 2 und 5, Absatz 4 Satz 2 wird in § 28 b Absatz 3 a. E. neu gefaßt.

Zu Nr. 10 (§ 25):

Das Braunkohlenplangebiet wird um weitere betroffene Gebietskörperschaften erweitert, um den Kreis Viersen und um die kreisfreie Stadt Köln. Die Merkmale zur räumlichen Festlegung des Braunkohlenplangebietes sind in Absatz 1 geregelt. Die Abgrenzung im einzelnen erfolgt wie bisher durch eine im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß (§ 37) zu erlassende 4. Durchführungsverordnung.

Zu Nr. 11 (§ 26):

Zu a), c), d) und g) (Absätze 2, 4, 7 bis 13):

Die Vorschriften über den Braunkohlenausschuß sollen in Abschnitt III abschließend geregelt werden, um die Rechtsklarheit zu erhöhen. Daher sind die einschlägigen Vorschriften des § 5 in Abschnitt III einzubeziehen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nunmehr die Regelungen über den Braunkohlenausschuß gegliedert worden in „Braunkohlenausschuß“ – § 26 –, „Wahl und Berufung“ – § 26 a –, „Mitgliedschaft“ – § 26 b – und „Unterausschüsse“ – § 26 c.

Zu b) und e) (Absätze 3 und 5):

Das Braunkohlenplangebiet soll erweitert werden um das Gebiet der Gemeinden, die von den Auswirkungen der Grundwassersümpfung ganz oder zum Teil betroffen sind (sog. mittelbar Betroffene). Damit wird sich auch die Zahl der Braunkohlenausschußmitglieder nach Absatz 2 erhöhen. Dies hat auch eine dementsprechende Vergrößerung der Mitgliederzahl nach Absatz 3 zur Folge, da die Regionale Bank wie bisher gleich stark wie die Kommunale Bank nach Absatz 2 sein soll. Um nicht bei jeder Veränderung des Braunkohlenplangebietes das Landesplanungsgesetz wegen der Größe der Regionalen Bank ändern zu müssen, wird nunmehr in Absatz 3 statt einer festen Mitgliederzahl nur die Grundaussage normiert, daß die Regionale Bank gleich stark wie die Kommunale Bank sein muß.

Das derzeitige Braunkohlenplangebiet liegt ganz überwiegend im Regierungsbezirk Köln. Deshalb war es bisher gerechtfertigt, für die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses auf das Wahlergebnis bei den Gemeindewahlen des Regierungsbezirks Köln abzustellen und der Tatsache, daß auch schon jetzt Teile des Braunkohlenplangebietes zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehören, dadurch Rechnung zu tragen, daß zwei Mitglieder der Regionalen Bank dem Bezirksplanungsrat Düsseldorf angehören müssen.

Die Erweiterung des Braunkohlenplangebietes wird voraussichtlich dazu führen, daß künftig nunmehr ein größerer Teil des Braunkohlenplangebietes – ca. ein Viertel – zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehört. Es ist deswegen nicht mehr vertretbar, allein auf das Wahlergebnis des Regierungsbezirkes Köln abzustellen. Zukünftig wird daher auf das Wahlergebnis beider Regierungsbezirke abgestellt (Absatz 5). Bei der Aufteilung der Mitglieder der Regionalen Bank zwischen den beiden Regierungsbezirken wird dabei von dem jeweiligen Gebietsanteil am Braunkohlenplangebiet ausgegangen.

Zu f) (Absatz 6):

Die Erweiterung der „beratenden Bank“ um ein Mitglied der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände erfolgt aus den gleichen Gründen wie beim Bezirksplanungsrat (vergleiche Begründung zu Nr. 1 – § 6).

Zu Nr. 12 (§ 26 a):

Zu a) (Absätze 4 bis 6):

Insbesondere um einen schwierigen Einigungsprozeß zu vermeiden, erfolgt die Berechnung und Verteilung der Sitze der Regionalen Bank nicht gemeinsam für beide Regierungsbezirke, sondern für jeden Regierungsbezirk gesondert. Der bisherige § 26 Absatz 8 ist dementsprechend in den Absätzen 4 bis 6 aufgenommen worden. Da das Braunkohlenplangebiet aber weiterhin überwiegend zum Regierungsbezirk Köln gehört, bleibt der Braunkohlenausschuß weiterhin Sonderausschuß beim Bezirksplanungsrat Köln (§ 26 Absatz 1) und nimmt der Regierungspräsident weiterhin die „formalen“ Aufgaben wahr, die zur Bildung des Braunkohlenausschusses erforderlich sind (Absätze 4 bis 7).

Das Verfahren der Bestimmung der Sitze im Braunkohlenausschuß läuft demnach im Regelfall wie folgt ab:

1. Die Vertretungen der Gemeinden, der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenausschusses wählen die Mitglieder der Kommunalen Bank aus den Vertretungen der im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden (Absatz 1, § 26 Absatz 2).
2. Der Regierungspräsident Köln ermittelt, wie viele Sitze insgesamt (Kommunale Bank und Regionale Bank) jeweils auf die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf entfallen (Absatz 4).
3. Der Regierungspräsident errechnet, welchen Parteien und Wählergruppen eines Bezirksplanungsrates wie viele Sitze zustehen (Absatz 4).

4. Der Regierungspräsident Köln stellt getrennt für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf fest, wie viele der den Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitze bereits durch Mitglieder der Kommunalen Bank besetzt werden (Absatz 4).
5. Der Regierungspräsident Köln errechnet, welche Mitglieder der Regionalen Bank danach von welchen Parteien und Wählergruppen der Bezirksplanungsräte Köln und Düsseldorf noch zu besetzen sind und teilt diesen das Ergebnis unverzüglich mit (Absatz 4, § 1 der 1. Durchführungsverordnung).
6. Die bei den Bezirksplanungsräten Köln und Düsseldorf vertretenen Parteien und Wählergruppen, denen danach Sitze im Braunkohlenausschuß noch zustehen, reichen dem Regierungspräsidenten Köln ihre Listen ein. Dieser leitet die Listen dem jeweiligen Bezirksplanungsrat unverzüglich zur Bestätigung zu (Absatz 6).
7. Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus diesen eingereichten Listen in der dort vorhandenen Reihenfolge vom Regierungspräsidenten Köln zugeteilt (Absatz 5).
8. Die sich danach ergebenden Mitglieder werden vom Bezirksplanungsrat Köln berufen (§ 26 Absatz 3).

Zu b) (Absätze 1 bis 3, 7 bis 9):

Mit der Neuregelung werden Vorschriften des § 26 (Absätze 4 und 5 ganz oder teilweise) alt und des § 5 (Absätze 4, 6, 7 und 13 ganz oder teilweise) in seiner Geltung für das Braunkohlenrecht zusammengefaßt.

Absatz 3 regelt das Problem, daß ein Mitglied der Kommunalen Bank gewählt wird, das von einer nicht in den Bezirksplanungsräten Köln oder Düsseldorf vertretenen Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen wird. Für diesen Fall wird geregelt, daß die Gesamtzahl der Sitze der Kommunalen und Regionalen Bank des Braunkohlenausschusses gleichbleibt und entsprechend weniger Sitze für die Parteien und Wählergruppen der beiden Bezirksplanungsräte zur Verfügung stehen.

Zu Nr. 13 (§ 26b):

Zusammenfassung von Vorschriften des § 26 (Absätze 7 und 9) alt und des § 5 (11 und 12) in seiner Geltung für das Braunkohlenrecht.

Zu Nr. 14 (§ 26c):

Unveränderte Übernahme von § 26 Absätze 10, 11 und 13 alt.

Zu Nr. 15 (§ 27):

Die Änderungen ergeben sich aus der Einbeziehung des bisher über § 31 entsprechend anwendbaren § 8 in § 27.

Zu Nr. 16 (§ 28a):

Die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau ist in besonderer Weise mit erheblichen Eingriffen in ökologische Zusammenhänge verbunden. Dem trägt die Tatsache Rechnung, daß bei der Genehmigung der Braunkohlenpläne ausdrücklich überprüft werden muß, ob die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt worden sind. Arbeiten für neue Braunkohlenpläne sollen deshalb überhaupt nur in Angriff genommen werden, wenn die grundsätzliche ökologische Vertretbarkeit des beabsichtigten Abbaus geprüft ist. Um diese überschlägige Vorprüfung durchführen zu können, benötigt der Braunkohlenausschuß entsprechende Angaben des Bergbautreibenden. Der Bergbautreibende wird daher zur Vorlage eines Ökologischen Anforderungsprofils verpflichtet. Diese Verpflichtung entspricht im übrigen dem derzeit schon praktizierten Verfahren, das mit der Neuregelung nun gesetzlich festgeschrieben wird.

Der Bergbautreibende hat bei seinen Angaben auf der Grundlage der Beschreibung der Umweltsituation die zu erwartenden Auswirkungen räumlich und sachlich so präzise wie möglich darzulegen und nachzuweisen, daß grundlegende ökologische Veränderungen im Einwirkungsbereich nicht zu erwarten sind, oder daß und wie zu erwartende unvermeidliche Veränderungen ausgeglichen und so weit gemildert werden können, daß sie vertretbar sind.

Damit die Behörden und Stellen und die Öffentlichkeit die Darlegungen des Bergbautreibenden zur ökologischen Verträglichkeit und deren Bedeutung für den Entwurf des Braunkohlenplanes erkennen können, ist die Darlegung im Verfahren nach § 28b Absätze 1 und 2 mit zu veröffentlichen.

**Zu Nr. 17 (§ 28b):**

Die Änderungen ergeben sich im wesentlichen durch die Zusammenfassung der Vorschriften über das Verfahren zur Aufstellung der Braunkohlenpläne, d. h., durch die Einbeziehung der Verfahrensvorschriften aus § 15, die bisher ergänzend zu den Verfahrensvorschriften in § 24 entsprechend angewandt werden.

Bei der Mitwirkung der Öffentlichkeit (Absatz 2) ist die Auslegungsfrist dahingehend verändert worden, daß sie zumindest drei Monate betragen muß, eine Verkürzung auf bis zu sechs Wochen wie nach der derzeitigen Rechtslage also ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit der Verkürzung ist entfallen, weil eine Beschleunigung des Braunkohlenplanverfahrens durch eine Verkürzung der Auslegungsfrist nicht bewirkt werden könnte. Die Beteiligung der Behörden und Stellen – drei Monate Mindestfrist und anschließende Erörterung zum Ausgleich der Meinungen – kann nicht vor Ablauf der Auslegungsfrist von drei Monaten abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist ist wie nach der derzeitigen Rechtslage möglich.

Die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen außer bei der Bezirksplanungsbehörde Köln auch bei der Gemeinde vorzubringen, bei der die Unterlagen ausliegen, wird aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit vorgesehen. Dies entspricht auch dem Grundgedanken des § 6a Gemeindeordnung.

Die Pflicht der Gemeinde, die bei ihr vorgebrachten Bedenken und Anregungen unbearbeitet der Bezirksplanungsbehörde Köln zuzuleiten, schließt nicht aus, daß sie diese Bedenken und Anregungen in ihre gemeindliche Stellungnahme einbezieht.

In bezug auf die Möglichkeit des jeweils betroffenen Bezirksplanungsrates, zu der Vereinbarung des Braunkohlenplanes mit dem Gebietsentwicklungsplan Stellung zu nehmen (bisher § 24 Absatz 4 Satz 2) wird in Absatz 3 klargestellt, daß die Stellungnahme nach Aufstellung des Braunkohlenplanes durch die Bezirksplanungsbehörde Köln eingeholt wird.

**Zu Nr. 18 (§ 28c):**

Die Änderungen ergeben sich aus der Einbeziehung der Genehmigungsvorschrift § 16 in die Vorschriften über das Verfahren zur Aufstellung des Braunkohlenplanes.

Wie die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes wird auch die Genehmigung des Braunkohlenplanes zukünftig im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht (vgl. Begründung zu Nr. 7 – § 16).

**Zu Nr. 19 (§ 28d):**

Im Unterschied zum Gebietsentwicklungsplan (§ 15 Absatz 5) muß nach der vorgeschlagenen Regelung der Braunkohlenplan nicht alle 10 Jahre überprüft werden und ist nicht jederzeit änderbar. Überprüfung und Änderungsmöglichkeit beschränken sich auf den Fall der wesentlichen Änderung der Grundannahmen zum Braunkohlenplan.

Damit wird die unterschiedliche Bedeutung von Gebietsentwicklungsplan und Braunkohlenplan berücksichtigt. Mit dem Gebietsentwicklungsplan soll die mittel- bis langfristige Gesamtentwicklung in einem Gebiet verbindlich geplant werden. Bei einem solchen Plan, der alle Potentiale und Nutzungsansprüche im Plangebiet berücksichtigt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß sich die ihm zugrunde liegenden vielfältigen Annahmen während seiner Laufzeit ändern und daher eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen notwendig ist. Der Braunkohlenplan dagegen verfolgt das Ziel, zugunsten einer Nutzung, bei der die Standortwahl und die konkrete Ausführung durch geologische Gegebenheiten bestimmt werden, planerisch die Verträglichkeit mit den anderen einschlägigen Belangen festzustellen. Nach dieser Entscheidung richten Nutzer und Betroffene ihre weiteren Planungen aus; für sie entsteht mit dem Braunkohlenplan eine vertrauensgeschützte Position, die eine jederzeitige Änderbarkeit ausschließt. Es muß deswegen in der Regel davon ausgegangen werden, daß der Braunkohlenplan bis zur Beendigung des Abbaus bestehen bleibt.

Eine Überprüfung und Änderung des Planes muß aber im öffentlichen Interesse für den Fall möglich sein, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Grundannahmen, die dem Braunkohlenplan zugrunde liegen, sich so wesentlich verändern, daß das öffentliche Interesse den Vertrauensschutz des Bergbautreibenden überwiegt.

**Zu Nr. 20 (§ 29):**

In § 29 wird nach der derzeitigen Rechtslage zweimal die Bezirksplanungsbehörde ohne nähere Kennzeichnung benannt. Mit der Neufassung soll klargestellt werden, daß in beiden Fällen die Bezirksplanungsbehörde Köln gemeint ist.

**Zu Nr. 21 (§ 30):**

Seit dem 1. 1. 1982 ist das Bundesberggesetz an die Stelle des Allgemeinen Berggesetzes getreten. Da es sich hierbei um ein bekanntes Gesetz handelt, ist ein Verweis auf Verkündung und Fundstelle entbehrlich.

**Zu Nr. 22 (§ 31):**

Die derzeitige Gesetzesfassung läßt nicht deutlich erkennen, welche Vorschriften der Abschnitte I und II entsprechende Anwendung finden sollen. Einige Fragen aus den genannten Bereichen sind zum Teil spezialgesetzlich in Abschnitt III geregelt und machen zusätzlich den Rückgriff auf entsprechend anwendbare andere Vorschriften nötig.

Die neugefaßte Vorschrift stellt eine Bereinigung dergestalt dar, daß in Absatz III spezialgesetzlich angesprochene Themenbereiche abschließend geregelt werden. Damit wird nur noch eine begrenzte und genau benennbare entsprechende Anwendung von Vorschriften aus den Abschnitten I und II nötig.

**Zu Nr. 23 (§ 32):**

Der in dieser Vorschrift behandelte Landesentwicklungsbericht dient der Unterrichtung des Landtags über die Entwicklung des Landes.

In die zukünftige Berichterstattung sollen wegen ihrer zunehmenden entwicklungspolitischen Bedeutung auch die Beziehungen zu den anderen Ländern, dem Bund und den Europäischen Gemeinschaften einbezogen werden. Die Änderung des Rhythmus der Berichterstattung trägt der mit den bisherigen Landesentwicklungsberichten gemachten Erfahrung Rechnung, daß die Berichte in zu kurzen zeitlichen Abständen erfolgten. Damit jeder neu gewählte Landtag die Möglichkeit hat, sich ein Bild von der Landesentwicklung zu machen, soll ein Bericht pro Legislaturperiode vorgelegt werden. Das entspricht auch der Praxis des Bundes und einiger anderer Bundesländer.

**Zu Nrn. 24 und 25 (§§ 33, 34):**

Am 1. 7. 1987 ist das Baugesetzbuch an die Stelle des Bundesbaugesetzes getreten.

**Zu Nr. 26 (§ 37):**

Die bisherigen Begriffe „Form“ und „Art“ lassen insbesondere in ihrer Verbindung nicht eindeutig erkennen, was gemeint ist. Um darüber Klarheit zu schaffen, und um neu erkannte Regelungsnotwendigkeiten in der 3. DVO mit der Ermächtigung abzudecken, wird die neue Fassung gewählt. „Gegenstand des Planinhaltes“ bedeutet notwendige Planbestandteile wie z. B. Leitziele, fachliche und räumliche Einzelziele, Orientierungswerte bei den textlichen Zielen und sonstige Inhalte der Pläne; „Form des Planinhaltes“ meint Zuordnung von Planaussagen zu textlichen und zeichnerischen Zielen und zum Erläuterungsbericht; „Für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale“ meint insbesondere bestimmte verpflichtende Planbestandteile sowie Bedarfsermittlungsmethoden.

**Zu Artikel II:****Zu §§ 1, 2:**

Die Vorschriften regeln, wie die laufenden Planverfahren zu Ende zu führen sind, und bestimmen die Fortgeltung der bereits verbindlichen landesplanerischen Pläne.

**Zu Artikel III:**

Wegen der zahlreichen Änderungen ist es zweckmäßig, eine Neufassung des Landesplanungsgesetzes herauszugeben.

**Zu Artikel IV:**

Die Änderungen treten am 1. 10. 1989 in Kraft.

Am 30. 9. 1989 endet das fünfjährige Mandat der gewählten kommunalen Vertreter. Damit endet auch die Amtszeit der Mitglieder der Bezirksplanungsräte (§ 5 Absatz 11) und des Braunkohlenausschusses (§ 26 b Absatz 2). Mit dem Termin 1. 10. 1989 soll zum einen erreicht werden, daß bis zum Auslaufen der Amtszeit der derzeitigen Mitglieder von Bezirksplanungsräten und Braunkohlenausschuß das aktuelle Recht gilt, zum anderen, daß für die neue Amtszeit das neue Recht zur Anwendung kommt.

Absatz 2 regelt die Übergangszeit bis zur Konstituierung der neuen Gremien.